

*Comparative Legilinguistics*

*vol. 34/2018*

DOI : <http://dx.doi.org/10.14746/cl.2018.34.4>

# ZUR VERSTÄNDLICHKEIT VON ÜBERSETZUNGEN DEUTSCHER UND POLNISCHER GERICHTSBENENNUNGEN

**PAWEŁ BIELAWSKI**

Universität Leipzig

Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie

[bielawski.pp@gmail.com](mailto:bielawski.pp@gmail.com)

**Abstract:** Im Fokus des vorliegenden Textes liegt das Problem des Übersetzens deutscher und polnischer Gerichtsbenennungen. Aufgrund einer Analyse der in der rechtswissenschaftlichen Literatur und in den Rechtswörterbüchern gängigen Übersetzungsformen stellt der Autor fest, dass die Übersetzungen der deutschen und der polnischen Gerichtsbenennungen den Empfängern in vielen Fällen nicht ermöglichen, die entsprechende Institution zu erkennen, was die Verständlichkeit der Zieltexte deutlich beeinträchtigt.

Unter Hinweis auf bestehende Divergenzen zwischen den deutschen und den polnischen Gerichten überlegt der Autor, ob Unterschiede, die zwischen zwei Institutionen verschiedener Rechtssysteme bestehen, in der Übersetzung immer signalisiert werden sollen. In Anlehnung an die Theorie der Rechtsvergleichung werden diejenigen Bedeutungsmerkmale festgestellt, die in der Rechtskommunikation und somit auch in der Rechtsübersetzung wesentlich sind. Vor diesem Hintergrund versucht der Autor die Frage zu

beantworten, wie Gerichtsbezeichnungen übertragen werden können, und vielleicht sollen, damit der Zieltext an Verständlichkeit nicht verliert. Diesbezüglich werden drei Übersetzungsverfahren vorgeschlagen und in einer analytischen Übertragung der deutschen und der polnischen Gerichtsbenennungen angewendet.

Es wird hier das Ziel verfolgt, zur Verständlichkeit der Übersetzungen juristischer Texte beizutragen und zugleich eine Alternative für umschreibende Übersetzungen der Gerichtsbezeichnungen vorgeschlagen.

**Schlagwörter:** Rechtsübersetzung, Rechtskommunikation, Gerichtsbarkeit, Gerichtsbenennungen, kontrastive Fachsprachenforschung

### TOWARDS COMPREHENSIBILITY IN THE TRANSLATION OF GERMAN AND POLISH COURT NAMES

**Abstract:** The focus of this paper is centered on the translation of German and Polish court names. Based on a thorough analysis of the translation terms used in legal literature and dictionaries, the author concludes that the court names are often being translated in a way that makes it impossible for the reader to correctly identify the institution in question, thus undermining the comprehensibility of the target texts significantly.

Pointing to the differences between the court systems of Germany and Poland, the author contemplates whether the dissimilarities between two institutions from different legal systems need always to be marked in the translation. On the basis of the comparative law theory, the meaning features essential for both legal communication and legal translation are identified and presented.

In the next part, the author examines how to translate the court names so that the institution at issue is instantly recognizable in the target text. As a result, three comprehensive translation techniques are proposed.

The presented translation techniques shall contribute to improving the comprehensibility of legal texts, and constitute an alternative to the descriptive translation of these institutions.

**Key words:** legal translation, legal communication, court names, jurisdiction, languages for special purposes, contrastive linguistics

### PROBLEM CZYTELNOŚCI TŁUMACZEŃ NIEMIECKICH I POLSKICH NAZW SĄDÓW

**Abstrakt:** W niniejszym tekście podjęty został problem przekładu nazw niemieckich oraz polskich nazw sądów. Na podstawie analizy używanych form

tłumaczeń w literaturze prawniczej oraz w słownikach autor stwierdza, że przekłady te są często na tyle nieczytelne, że nie pozwalają one odbiorcom określić ani instytucji kraju języka wyjściowego, ani tej języka docelowego, co w znacznym stopniu ogranicza zrozumiałość tekstów docelowych.

Wskazując na różnice istniejące pomiędzy sądami niemieckimi i polskimi, autor zastanawia się, czy w przekładzie należy zaznaczać każdego rodzaju dywergencje, występujące między instytucjami dwóch różnych systemów prawnych. W oparciu o teorię komparatystyki prawniczej wskazane zostają te elementy znaczeniowe, które odgrywają istotną rolę w komunikacji prawniczej oraz przekładzie tekstów tego rodzaju. W dalszej części autor zastanawia się, w jaki sposób nazwy sądów mogą, albo powinny być przetłumaczone, aby instytucja kraju języka wyjściowego i docelowego były w translacji rozpoznawalne. W odpowiedzi na to pytanie zaproponowane zostają trzy techniki, których zastosowanie zostaje w tekście przedstawione w analitycznym przekładzie niemieckich i polskich nazw sądów.

Przedstawione techniki tłumaczeniowe mają umożliwić poprawę czytelności przekładów prawniczych, a ponadto mają one stanowić alternatywę dla często stosowanego przekładu opisowego nazw sądów.

**Słowa kluczowe:** przykład prawniczy, komunikacja prawnicza, sądownictwo, lingwistyka kontrastywna, języki specjalistyczne

## **1. Einführung**

Schwierigkeiten, die mit dem Übersetzen von Gerichtsbenennungen verbunden sind, resultieren aus einem allgemeineren Problem, das mit dem Übersetzen juristischer Texte und aller Rechtstexte schlechthin einhergeht. Dieses Problem besteht darin, dass es zwischen den Rechtssystemen einzelner Staaten größere oder kleinere Divergenzen gibt. Das Recht, welches in jedem Staat gilt, wird durch historische, soziale und politische Faktoren bedingt, und weil diese Faktoren in jedem Staat anders sind, entwickelt sich in jedem Staat ein eigenartiges Rechtssystem mit einem spezifischen Begriffssystem. In jedem Staat gibt es auch Institutionen, die im Kontext derselben Faktoren entstehen und die Rechtsprobleme nach den eigenartigen Rechtsvorschriften wahrnehmen.

Unterschiede zwischen den einzelnen Rechtssystemen bereiten

offensichtlich Probleme den Übersetzern, den Übersetzungstheoretikern, den Lexikografen, aber auch den Rechtswissenschaftlern, die über ein fremdes Recht in ihrer Muttersprache bzw. über ihr eigenes Recht in einer Fremdsprache schreiben, was an wissenschaftlichen Publikationen und Rechtswörterbüchern sichtbar ist.

Artur Dariusz Kubacki, Mitglied der Staatlichen Prüfungskommission für beeidigte Übersetzer und Dolmetscher in Polen, der sich ebenfalls mit Übersetzungsproblemen deutscher und polnischer Gerichtsbenennungen befasste, geht davon aus, dass man sich beim Rechtsübersetzen auf Rechtswörterbücher, Terminologie-Datenbanken europäischer Institutionen und, beim Übersetzen deutscher Gerichtsbenennungen, auf ein Glossar des Auswärtigen Amtes der BRD (weiter zitiert als: GdAA) stützen kann; zugleich bemerkt er jedoch, dass Übersetzungen in diesen Quellen weder übereinstimmend noch immer zutreffend sind (vgl. Kubacki 2008: 59-63).

Dass die Gerichtsbenennungen verschieden übersetzt werden, ergibt sich aus der Tatsache, dass keine der Übersetzungsformen von oben kommt, d.h. keine von ihnen rechtlich festgesetzt wurde. Übersetzer, Übersetzungstheoretiker, Lexikografen und Rechtswissenschaftler versuchen also auf ihre eigene Art und Weise die Ungleichheiten zwischen Rechtssystemen und Institutionen anzudeuten.

In diesem Zusammenhang stellen sich zwei Fragen, auf die hier versucht wird zu antworten. Diese Fragen lauten wie folgt:

1. Sind Unterschiede zwischen zwei Institutionen, in unserem Fall zwischen zwei Gerichtsinstitutionen in der Übersetzung immer zu signalisieren?
2. Wie sollen bestehende Unterschiede in der Übersetzung signalisiert werden, damit der Zieltext an Verständlichkeit nicht verliert?

Antwort auf die erste Frage lautet vorerst: Es kommt darauf an, wie groß und welcher Art diese Unterschiede sind.

Eine Methode, mit der Abweichungen verschiedener Rechtssysteme festgestellt werden können, ist Vergleich. Von den

Rechtswissenschaftlern Konrad Zweigert und Hein Kötz, die auf dem Gebiet der Rechtsvergleichung geforscht hatten, wissen wir, dass im Recht nur das vergleichbar ist, „was dieselbe Aufgabe, dieselbe Funktion erfüllt“ (Zweigert/Kötz 1996: 33).

In unserem Beispiel ist es nicht schwierig festzustellen, was womit zu vergleichen ist, weil es sowohl in Polen als auch in Deutschland fünf Gerichtsstufen gibt.<sup>1</sup>

## **2. Zum Wesen der Bedeutungsmerkmale der Gerichte**

Das Rechtsübersetzen setzt Kenntnisse über Rechtssysteme der Staaten der Ausgangssprache und der Zielsprache voraus, weil Rechtstermini und Benennungen rechtlicher Institutionen als Vertreter bestimmter Inhalte übersetzt werden (vgl. Sandrini 2009: 151; Pieńkos 1999: 131). Um also potentielle Entsprechungen in der Zielsprache finden zu können, muss der Übersetzer das konzeptuelle System beider Rechtssysteme kennen (vgl. Sandrini 1996: 344). Auch um wesentliche Bedeutungsmerkmale einer Gerichtsbenennung feststellen zu können, muss vorher das Wesen dieser Institution analysiert werden. Von einer detaillierten Beschreibung des deutschen und des polnischen Gerichtswesens sehe ich hier ab und beschränke mich nur auf Darstellung einiger Merkmale der deutschen und der polnischen Gerichtsbarkeit bei der Analyse der in der Rechtsliteratur und in den Wörterbüchern gängig verwendeten Übersetzungsformen der Gerichtsbezeichnungen. Zu einer genaueren Lektüre zum deutschen und zum polnischen Rechtswesen verweise auf die einschlägige Literatur – zum deutschen Rechtswesen bzw. Gerichtswesen vgl. Zippelius/Würtenberger 2018, Battis/Gusy 2018, Simon/Funk-Baker 2017, Muszyńska/Hambura/Muszyński 2002, *Gerichtsverfassungsgesetz* (GVG), und zum polnischen Rechtswesen bzw. Gerichtswesen vgl. Garlicki 2018, Górecki Hg. 2015, Banaszak/Milej 2009, Liebscher/Zoll 2005, *Ustawa o ustroju sądów*

---

<sup>1</sup> Die Stufen sind mit den Instanzen nicht zu verwechseln. Die fünf Gerichtsstufen widerspiegeln somit nicht den Instanzenzug, sondern die Hierarchie im Gerichtswesen Polens und Deutschlands.

*powszechnych, Ustawa o Sądzie Najwyższym.*

Zwischen den entsprechenden deutschen und polnischen Gerichten bestehen neben Unterschieden auch gewisse Gemeinsamkeiten. Ob zwei Ausdrücke als Äquivalente oder Entsprechungen gelten, entscheidet nach meiner Meinung jedoch nicht das Übergewicht der Gemeinsamkeiten gegenüber den Unterschieden, weil nicht alle Merkmale eines Ausdrucks für seine Bedeutung genauso wichtig sind. Im Recht scheint der pragmatische Aspekt am wichtigsten zu sein, was auch durch die von Zweigert und Kötz formulierte Voraussetzung der Vergleichbarkeit untermauert wird. Von all den Merkmalen, die anhand einer Analyse der einzelnen Gerichtsstufen feststellbar sind, erweisen sich demzufolge diejenigen als wesentlich, die einen handlungs- bzw. geschehensbezogenen Charakter haben. In unserem Fall sind das drei Merkmale: die sachliche Zuständigkeit, die territoriale Zuständigkeit und die Folgen der richterlichen Entscheidung. Die Folgen der Entscheidungen, denn es ist von Belang, was Handlungen einer betreffenden Institution mit sich bringen; die sachliche Zuständigkeit, denn diese definiert, erstens, Situationen und Sachprobleme, bei denen eine betreffende Institution agiert und, zweitens, Kompetenzen und Aufgaben, die diese Institution hat bzw. erfüllt; und das dritte Merkmal - die territoriale Zuständigkeit, weil diese den territorialen Spielraum einer Institution bestimmt, und dadurch einen quasi handlungsbezogenen Charakter gewinnt. Die sonstigen Merkmale scheinen dagegen zweitrangig zu sein, denn es ist für die juristische Praxis belanglos, welche Anforderungen zum Richteramt oder zum Schöffenamte gelten, welche Organe an der Spitze des Gerichts stehen, durch wie viele Richter gewisse Sachverhalte verhandelt und entschieden werden, und wie das Gericht aufgebaut ist, also ob und in wie viele Abteilungen oder Senate es geteilt ist.

Es liegt die Vermutung nahe, dass Begriffsmerkmale, die in der juristischen Praxis als zweitrangig und unwesentlich gelten, ebenfalls in der Rechtskommunikation als unerheblich zu werten sind. Daraus ist ebenfalls zu schlussfolgern, dass nicht alle Unterschiede zwischen den Institutionen in der Übersetzung signalisiert werden müssen - und damit wurde die erste Frage beantwortet. Anhand der angestellten Analyseergebnisse werden im Folgenden die Gerichtsbezeichnungen analytisch übersetzt.

### 3. Übersetzung deutscher Gerichtsbenennungen ins Polnische und der polnischen ins Deutsche

Beim Vergleich der drei handlungsbezogenen aber auch der sonstigen Merkmale der entsprechenden Gerichtsstufen wurden zu große Unterschiede festgestellt, als dass man sie in der Übersetzung nicht signalisiert. Es stellt sich jetzt die Frage, wie diese Abweichungen dem Empfänger in der Übersetzung angedeutet werden können, ohne dass der Zieltext dabei an Verständlichkeit verliert.

Radegundis Stolze schlägt diesbezüglich eine Methode des explikativen Übersetzens vor, nach der „das Begriffswort möglichst wörtlich beschreibend ... übertragen [wird], auch wenn dann zielsprachlich eine Formulierung entsteht, die dort [im Land der Rechtszielsprache] z.B. nicht rechts- oder verwaltungssprachlich verankert, dafür aber gemeinsprachlich verständlich ist. Von dieser Verständlichkeit her kann sie dann auch von den Empfängern wieder in deren Rechtssystem eingeordnet werden“ (Stolze 1992: 226).

Möglicherweise diesem Postulat zufolge werden die Gerichtsbezeichnungen meistens wörtlich übertragen, ohne dass dabei den Empfängern immer ermöglicht wird, die betreffende Gerichtsbezeichnung in ihrem Rechtssystem richtig einzuordnen.

Die polnische Bezeichnung des Gerichts der ersten Stufe *sąd rejonowy* wird ins Deutsche vorwiegend übersetzt als "Rayonsgericht" (Banaszak 2005b), "Rayongericht" (Liebscher/Zoll 2005: 460, de Vries 2004: 12, 17-18) oder als "Kreisgericht" (Jakowczyk 2008: 49). Diese Übersetzungen stellen für den deutschen Empfänger jedoch, wie ich meine, ein irreführendes, und manchmal gar kein bedeutungsweisendes Signal dar: Die zwei ersteren, weil mit der Benennung *Rayon* früher ein Bereich bezeichnet war, der zu Verteidigungszwecken diente (vgl. Creifelds 2017, *Rayon* → *Schutzbereich*: 1059, 1169), die letztere, weil in Deutschland der Benennung *Kreis* (auch *Landkreis*) eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft entspricht (Creifelds 2017, *Kreis*: 809). Im polnischen Gerichtswesen dagegen umfasst jedes *sąd rejonowy* eine oder mehrere Gemeinden, wo insgesamt mindestens 50 000 Einwohner angemeldet sind, oder wo es dem Gericht mindestens 5 000 Sachverhalte pro Jahr zum Prüfen vorgelegt werden (Art. 10 §§ 1-1b PL-GVG). Kein Konsens besteht ebenfalls darüber, wie die deutsche

Gerichtsbezeichnung *Amtsgericht* ins Polnische übertragen werden soll. Sie wird demnach je nach Textsorte entweder mit den Umschreibungen "sąd powszechny najniższego szczebla" [wörtlich: das ordentliche Gericht der niedrigsten Stufe] (Kilian/Kilian 2014a) bzw. "sąd najniższej instancji" [wörtlich: Gericht der niedrigsten Instanz] (Banaszak 2005a) oder als "sąd grodzki" (Muszyńska/Hambura/Muszyński 2002: 17) übersetzt. Mit keiner dieser Übersetzungen, ausgenommen die Umschreibungen, wird dem Empfänger der Inhalt der Ausgangssprache verständlich vermittelt.

Ich gehe hierzu also davon aus, dass im Zieltext diejenige Benennung verwendet werden kann, und vielleicht soll, die der Empfänger kennt und die sich mit dem AS-Begriff in funktionaler Hinsicht gewissermaßen überschneidet; auf eventuelle Unterschiede kann dagegen mit einem Adjektiv hingewiesen werden, das aus dem Namen eines betreffenden Staates gebildet wird. Demnach können die Bezeichnungen der ersten Gerichtsstufe *sąd rejonowy* und *Amtsgericht* als, entsprechend, *polnisches Amtsgericht* und *niemiecki sąd rejonowy* übersetzt werden. Mit den Adjektiven *polnisches* und *niemiecki* [deutsch] wird dem Leser in beiden Fällen signalisiert, dass es keine völlige Übereinstimmung zwischen den beiden Institutionen gibt. Diese Lösung ist meiner Ansicht nach angemessen beim Übersetzen wissenschaftlicher Rechtsliteratur, beim Übersetzen juristischer Dokumente, wie etwa Urteile, erweist sich dieses Verfahren etwas problematisch, weil in Deutschland und in Polen der volle Name des Gerichts eine Information über die örtliche Zuständigkeit enthält. Nach unserer bisherigen Vorgehensweise würde der Ausdruck *Amtsgericht Leipzig* ins Polnische übersetzt als "Niemiecki Sąd Rejonowy w Lipsku", und die Bezeichnung *Sąd Rejonowy we Wrocławiu* - als "Polnisches Amtsgericht Wrocław". Beide Übersetzungen sind jedoch pleonastisch. Wenn dagegen das Adjektiv ausgelassen wird, entstehen die Übersetzungen *Sąd Rejonowy w Lipsku* und *Amtsgericht Wrocław*, wodurch ein Eindruck der Identität zwischen beiden Institutionen erweckt werden kann. Der Vorteil einer solchen Übersetzung besteht jedoch darin, dass dadurch dem Empfänger eindeutig signalisiert wird, mit welcher Gerichtsstufe er zu tun hat. Es scheint demnach nicht

verfehlt zu sein, an dieser Übersetzung festzuhalten.<sup>2</sup> Damit aber kein Eindruck der Identität zwischen beiden Institutionen entsteht, sollen bestehende Unterschiede etwa in der Fußnote angedeutet werden - bei der Übersetzung ins Deutsche beispielsweise in der Form von „Gericht der niedrigsten Stufe in Polen, das sich von den deutschen Amtsgerichten (deutlich) unterscheidet“.

Die zweite Stufe der Gerichtsbarkeit vertreten in Polen sądy okręgowe, und in Deutschland - die Landgerichte. Die Bezeichnung *sąd okręgowy* wird ins Deutsche am häufigsten als *Bezirksgericht* übersetzt. Dies kann wohl als eine Entlehnung aus dem DDR-Recht gesehen werden, wo Gerichte der zweiten Stufe eben *Bezirksgerichte* genannt waren. Es liegt dennoch die Vermutung nahe, dass diese Lösung (die Entlehnung) für deutsche Empfänger insgesamt wenig aufschlussreich ist; für österreichische und schweizerische Empfänger wäre eine solche Übersetzung sogar irreführend, weil in Österreich und in den meisten Kantonen der Schweiz mit *Bezirksgericht* Gerichte der niedrigsten Stufe benannt werden.

Die deutsche Benennung *Landgericht* wird ins Polnische hingegen ausschließlich wörtlich als *sąd krajowy* übersetzt - auch das deutsche Auswärtige Amt empfiehlt diese Übersetzungsform (vgl. GdAA). Auf diese Weise wird dem Empfänger zwar signalisiert, dass es Diskrepanzen zwischen beiden Institutionen gibt, aber anhand dieser Übersetzung lässt sich die entsprechende Gerichtsstufe nicht erkennen. Darüber hinaus kann dadurch ein falscher Eindruck erweckt werden, dass es sich um ein Gericht in Deutschland handelt, in dessen Zuständigkeit Angelegenheiten eines ganzen Bundeslandes fielen, was der Wirklichkeit nicht entspricht.

Vor diesem Hintergrund scheint es nicht unangemessen zu sein, die deutsche Bezeichnung *Landgericht* ins Polnische als *niemiecki sąd okręgowy*, und die polnische Benennung *sąd okręgowy* ins Deutsche als *polnisches Landgericht* zu übersetzen. Die Tatsache, dass Polen nicht in Länder, sondern in Woiwodschaften gegliedert ist, stellt hierzu kein Gegenargument dar, weil mit der Zusammensetzung *Landgericht*, wie schon erwähnt, kein Gericht in Deutschland bezeichnet wird, das für

---

<sup>2</sup> Nebenbei bemerkt, empfiehlt auch das deutsche Auswärtige Amt die Gerichtebezeichnung *Amtsgericht* ins Polnische als *sąd rejonowy* zu übersetzen (vgl. das einschlägige Glossar auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes der BRD).

Angelegenheiten im ganzen Bundesland zuständig wäre. Darüber hinaus wird durch Verwendung der Adjektivattribute *niemiecki* und *polnisches*, meiner Ansicht nach, deutlich betont, dass zwischen beiden Institutionen eine Ungleichheit besteht.

Beim Übersetzen der Textsorte *Urteil* gehen wir genauso vor, wie im Fall der ersten Gerichtsstufe.

Das Vorgehen, welches wir beim Übersetzen der Gerichtsbezeichnungen der ersten zwei Stufen verwendet haben, war möglich, weil die Ausdrucksseite der polnischen Gerichtsbenennungen über die bezeichneten Institutionen nur vage etwas sagen - betreffend den Gerichtsbezirk, und die deutschen Benennungen ziemlich willkürlich zu sein scheinen; willkürlich, weil sie mit ihrer Ausdrucksseite über die bezeichnete Institution nichts besagen. Anders verhält es sich mit Bezeichnungen der dritten Gerichtsstufe. Mit der Benennung *sąd apelacyjny* wird die beinahe einzige sachliche Zuständigkeit des polnischen Gerichts ausgedrückt (vgl. Art. 26 PL-StPO). Die deutsche Bezeichnung *Oberlandesgericht* bezeichnet tatsächlich die territoriale Zuständigkeit, denn das Oberlandesgericht gilt als die höchste Instanz auf der Landesebene. Weil polnische Gerichte der dritten Stufe fast ausschließlich über Rechtsmittel verhandeln und die sachliche Zuständigkeit der deutschen Oberlandesgerichte sich über die Sachen bezüglich der Rechtsmittel weit erstreckt, wäre es eine Wirklichkeitsentstellung, wenn wir die Bezeichnungen *Oberlandesgericht* und *sąd apelacyjny* als, respektive, "niemiecki sąd apelacyjny" und "polnisches Oberlandesgericht" übersetzen würden. Weil die Ausdrucksseite sowohl der deutschen als auch der polnischen Bezeichnung etwas über die Institutionen aussagen und damit ihren Inhalt durchscheinen lassen, scheint es angemessen zu sein, beide Benennungen wörtlich zu übersetzen, und zwar als, entsprechend, *Wyższy Sąd Krajowy* und *Appellationsgericht*.<sup>3</sup> Die Übersetzung *Appellationsgericht* erscheint dem deutschsprachigen Empfänger nicht unnatürlich, denn der Terminus *Appellation* kommt in der Zielrechtssprache vor und wird nach dem Rechtswörterbuch als eine „Anrufung eines höheren Gerichts“ definiert (Creifelds 2017,

---

<sup>3</sup> Die Übersetzung von *Oberlandesgericht* ins Polnische als "Wyższy Sąd Krajowy" wird auch durch das deutsche Auswärtige Amt empfohlen (s. das entsprechende Glossar).

*Appellation*: 74). Die Zusammensetzung *Appellationsgericht* bezeichnet somit ein Gericht, das insgesamt hauptsächlich Entscheidungen untergeordneter Gerichte überprüft.

Höher in der Hierarchie des Gerichtswesens liegt in Deutschland der *Bundesgerichtshof*, und in Polen - *Sąd Najwyższy*. In beiden Staaten haben beide Institutionen gewissermaßen ähnliche Aufgaben und Zuständigkeiten. Demnach steht dem nichts entgegen, die deutsche Bezeichnung ins Polnische als *Sąd Najwyższy Republiki Federalnej Niemiec*, *Sąd Najwyższy Niemiec* oder als *Niemiecki Sąd Najwyższy* zu übertragen. Diese Übersetzungen finde ich aufschlussreicher als die wörtliche Übersetzung *Trybunał Federalny* (Kilian/Kilian 2014a: 182; GdAA), an der die entsprechende Gerichtsstufe nicht erkennbar ist.

Beim Übersetzen der polnischen Bezeichnung ins Deutsche können wir nicht analogisch vorgehen und *Sąd Najwyższy* als "Polnischer Bundesgerichtshof" oder "Bundesgerichtshof Polens" übersetzen - der Grund liegt darin, dass Polen kein Bund ist. In einer solchen Situation kann versucht werden, sich der Definition eines funktional gleichwertigen Begriffs der Zielrechtssprache zu bedienen. Im Rechtswörterbuch ist der *Bundesgerichtshof* definiert als „der oberste Gerichtshof des Bundes“ (Creifelds 2017, *Bundesgerichtshof*: 261). Demnach scheint die Übersetzung *der Oberste Gerichtshof der Republik Polen* oder *der Oberste Gerichtshof Polen(s)* in funktionaler und formaler Hinsicht angemessen und richtig zu sein. Die Übersetzung *das Oberste Gericht*, die am häufigsten verwendet wird, ist im Grunde genommen nicht schlecht, sie kann aber möglicherweise etwas weniger Akzeptabilität erhalten, weil sie in der Zielrechtssprache, außer als eine Umschreibung, nicht vorkommt.

Die fünfte und höchste Stufe der Gerichtsbarkeit vertritt in Deutschland das Bundesverfassungsgericht, und in Polen - *Trybunał Konstytucyjny*. Die funktionale Überschneidung zwischen den beiden Organen ist erkennbar an der Hauptzuständigkeit beider Gerichte, und diese stellt die Überprüfung der Verfassungsbeschwerden dar. Wie es beim Übersetzen der sonstigen Gerichtsbezeichnungen der Fall war, kann auch beim Übersetzen dieser Bezeichnung auf bestehende Unterschiede zwischen beiden Institutionen mit einem Adjektivattribut oder mit einem Genitivattribut hingewiesen werden. Die deutsche Bezeichnung kann mithin ins Polnische als *Trybunał Konstytucyjny*

*Republiki Federalnej Niemiec, Trybunał Konstytucyjny Niemiec, Niemiecki Trybunał Konstytucyjny* oder eventuell als *Federalny Trybunał Konstytucyjny* übersetzt werden. So wie es beim Übersetzen der Bezeichnung *Sąd Najwyższy* war, können wir die Benennung *Trybunał Konstytucyjny* als "Polnisches Bundesverfassungsgericht" oder als "Bundesverfassungsgericht der Republik Polen" nicht übertragen, weil Polen kein Bund ist. Beim Übersetzen der Bezeichnung der vierten Gerichtsstufe haben wir uns der Definition eines funktional gleichwertigen Begriffs der Zielrechtssprache bedient. Die Definition erweist sich jedoch nicht immer als hilfreich und so ist es auch beim Übersetzen der polnischen Bezeichnung *Trybunał Konstytucyjny* ins Deutsche. Im Rechtswörterbuch wird das *Bundesverfassungsgericht* als „ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Bundes“ definiert (Creifelds 2017, *Bundesverfassungsgericht* nach § 1 Abs. 1 BVerfGG). Wenn wir hier analogisch zu dem obigen Beispiel vorgehen, kommt im Ergebnis die Übersetzung "Gerichtshof der Republik Polen" oder "Gerichtshof Polen(s)". Eine grundsätzliche Unzulänglichkeit dieser Übersetzung besteht jedoch darin, dass mit ihr nicht signalisiert wird, dass es sich um ein Verfassungsgericht handelt. Deshalb scheint vielmehr die Übersetzung *Verfassungsgerichtshof der Republik Polen* oder *Verfassungsgerichtshof Polen(s)* informativer und akzeptabler zu sein, zumal die Bezeichnung des betreffenden Organs in Österreich eben *Verfassungsgerichtshof Österreich* lautet.

Angenommen, dass der Zieltext nicht für österreichische, sondern für deutsche Empfänger bestimmt ist, kommt noch eine andere Möglichkeit infrage. Wenn wir nicht das Definiens, sondern das Definiendum eines funktional gleichwertigen Begriffs der Zielrechtssprache näher betrachten, stellen wir fest, dass das Kompositum *Bundesverfassungsgericht* aus drei Konstituenten besteht: *Bund* (federacja), *Verfassung* (konstytucja) und *Gericht* (sąd). Der Ausdruck *Bundesverfassungsgericht* bedeutet somit seiner Form nach *das Verfassungsgericht des Bundes* bzw. *das Verfassungsgericht Deutschland(s)*<sup>4</sup>. Weil die Zusammensetzung *Verfassungsgericht* in der

---

<sup>4</sup> Österreich ist zwar auch ein Bund, das betreffende Organ wird dort jedoch als *Der Österreichische Verfassungsgerichtshof* bzw. *Verfassungsgerichtshof Österreich* genannt. Die Schweiz kommt in unserem Beispiel nicht infrage, weil es in der Schweiz kein entsprechendes Organ gibt.

Bezeichnung des deutschen Organs vorkommt (Bundesverfassungsgericht), scheint die Übersetzung *Verfassungsgericht der Republik Polen* oder *Verfassungsgericht Polen(s)* für deutsche Empfänger natürlicher zu sein als *Verfassungsgerichtshof Polen(s)*, was zugleich die Akzeptabilität des Ziltextes wohl steigert.

Anhand der angestellten Überlegungen wurden im Ergebnis folgende Übersetzungen erbracht:

a) Übersetzungen der polnischen Gerichtsbenennungen ins Deutsche:

Gerichtsbenennung	Vorschlag	Die häufigsten Übersetzungsformen
<p>sąd rejonowy (wiss. Literatur);</p> <p>Sąd Rejonowy we Wrocławiu (Urteil)</p>	<p>polnisches Amtsgericht (wiss. Literatur);</p> <p>Amtsgericht Wrocław [Fußnote: Gericht der niedrigsten Stufe in Polen, das sich von den deutschen Amtsgerichten (deutlich) unterscheidet] - (Urteil)</p>	<p>Rayongericht, Rayonsgericht, Kreisgericht, Amtsgericht</p>
<p>sąd okręgowy (wiss. Literatur);</p> <p>Sąd Okręgowy we Wrocławiu (Urteil)</p>	<p>polnisches Landgericht (wiss. Literatur);</p> <p>Landgericht Wrocław [Fußnote: Gericht der zweiten Stufe in Polen, das sich von</p>	<p>Bezirksgericht, Kreisgericht</p>

	den deutschen Landgerichten (deutlich) unterscheidet] - (Urteil)	
sąd apelacyjny (wiss. Literatur)	Appellationsgericht (wiss. Literatur)	Appellationsgericht, Berufungsgericht
Sąd Apelacyjny we Wrocławiu (Urteil)	Appellationsgericht Wrocław [Fußnote: Gericht der dritten Stufe in Polen, das sich von den deutschen Oberlandesgerichten (deutlich) unterscheidet] - (Urteil)	
Sąd Najwyższy	der Oberste Gerichtshof der Republik Polen,  der Oberste Gerichtshof Polen(s),  (das Oberste Gericht der Republik Polen,  das Oberste Gericht Polen(s),  das Polnische Oberste Gericht) <sup>5</sup>	das Oberste Gericht Polens
Trybunał	Verfassungsgericht	Verfassungsgericht

<sup>5</sup> Die Übersetzungen in Klammern erhalten etwas weniger Akzeptabilität, weil sie in der deutschen Rechtssprache nicht vorkommen.

Konstytucyjny	der Republik Polen, Verfassungsgericht Polen(s)	Polens
---------------	---	--------

b) Übersetzungen der deutschen Gerichtsbenennungen ins Polnische:

<b>Gerichtsbenennung</b>	<b>Vorschlag</b>	<b>die häufigsten Übersetzungsformen</b>
Amtsgericht (wiss. Literatur)  Amtsgericht Leipzig (Urteil)	niemiecki sąd rejonowy (wiss. Literatur);  Sąd Rejonowy w Lipsku [Fußnote: sąd najniższego szczebla w Niemczech różniący się (znacznie) od polskich sądów rejonowych] (Urteil)	sąd powszechny najniższego szczebla,  sąd najniższej instancji,  sąd grodzki,
Landgericht (wiss. Literatur);  Landgericht Leipzig (Urteil)	niemiecki sąd okręgowy;  Sąd Okręgowy w Lipsku [Fußnote: sąd drugiego szczebla w Niemczech różniący się (znacznie) od polskich sądów okręgowych] (Urteil)	sąd krajowy
Oberlandesgericht (wiss. Literatur);  Oberlandesgericht Dresden (Urteil)	Wyższy Sąd Krajowy (wiss. Literatur)  Wyższy Sąd Krajowy w Dreźnie	Wyższy Sąd Krajowy

	[Fußnote: sąd trzeciego szczebla w Niemczech różniący się (znacznie) od polskich sądów apelacyjnych] (Urteil)	
Bundesgerichtshof	Sąd Najwyższy Republiki Federalnej Niemiec,  Sąd Najwyższy Niemiec,  Niemiecki Sąd Najwyższy,  (Federalny Sąd Najwyższy)	Trybunał Federalny
Bundesverfassungsgericht	Trybunał Konstytucyjny Republiki Federalnej Niemiec,  Trybunał Konstytucyjny Niemiec,  Niemiecki Trybunał Konstytucyjny,  (Federalny Trybunał Konstytucyjny)	Federalny Trybunał Konstytucyjny

#### **4. Abschliessende Bemerkungen**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass, erstens, beim Übersetzen juristischer Texte nur wesentliche, also die den pragmatischen Aspekt betreffenden Unterschiede zwischen Institutionen verschiedener Rechtssysteme in der Übersetzung signalisiert werden sollen; zweitens, dass mit der Methode des wörtlichen Übersetzens von Gerichtsbenennungen nur dann aufschlussreiche Übersetzungen erbracht werden können, wenn die Ausdrucksseite der AS-Bezeichnung etwas relevantes über die bezeichnete Institution besagt; und drittens, dass beim Übersetzen von Gerichtsbenennungen der Zieltext an Verständlichkeit nicht verliert, wenn eine der drei vorgeschlagenen Übersetzungsverfahren<sup>6</sup> angewendet wird - also entweder durch:

1. Verwendung einer zielsprachlichen Bezeichnung mit einem Hinweis auf Unterschiede in Form eines Adjektivattributs, eines Genitivattributs oder einer Anmerkung in der Fußnote, oder durch
2. Abstimmung auf die rechtliche Definition eines funktional gleichwertigen Begriffs der Zielrechtssprache, oder durch
3. Abstimmung auf das Definiendum der ZS-Bezeichnung eines funktional gleichwertigen Begriffs der Zielrechtssprache.

Auswahl eines der Übersetzungsverfahren hängt ab, erstens, von der Form der AS-Bezeichnung, d.h. davon ob ihre Ausdrucksseite etwas wesentliches über die bezeichnete Institution sagt (dann ist die wörtliche Übersetzung möglich, vgl.

---

<sup>6</sup> Unter Übersetzungsverfahren werden hier nach Wotjak „Techniken der Übersetzung“ verstanden (Wotjak 1985). Im Unterschied zu einer Übersetzungsmethode - von Hans G. Hönig und Paul Kußmaul als „Strategie der Übersetzung“ bezeichnet (vgl. Hönig/Kußmaul 1982) -, die sich grundsätzlich auf den ganzen Text bezieht und vom Texttyp bzw. vom Übersetzungszweck abhängt, werden Übersetzungsverfahren auf kleinere Texteinheiten (Teiltex te, Textabschnitte, Überschriften) angewendet und durch die Übersetzungsmethode beeinflusst (vgl. Schreiber 1993: 54-55). Die hier vorgeschlagenen Übersetzungsverfahren (Übersetzungstechniken) sind demnach als „Lösungsmöglichkeiten für konkrete Übersetzungsprobleme“ anzusehen, „die nur auf einzelne Übersetzungseinheiten anwendbar sind“ (Schreiber 2017: 50), und als solche Übersetzungseinheiten gelten in unserem Fall die Gerichtsbenennungen.

Übersetzungsformen von Gerichtsbezeichnungen der dritten Stufe) und zweitens von der Art und Größe der bestehenden Unterschiede zwischen zwei betreffenden Gerichtsinstitutionen und Rechtssystemen. Zuletzt sei noch zu bemerken, dass die vorgeschlagenen Verfahren für Übersetzung von Gerichtsbenennungen gedacht sind, nicht aber für Namen der Institutionen, die als Eigennamen gelten (etwa *Sejm*) und, im Unterschied zu Gerichtsbezeichnungen, unübersetzt bleiben können.

## Literaturverzeichnis

- Banaszak, Bogusław, und Tomasz Milej. 2009. *Polnisches Staatsrecht. Polskie prawo konstytucyjne*. Warszawa: C.H. Beck.
- Banaszak, Bogusław, Hg. 2005a. *Rechts- und Wirtschaftswörterbuch: Deutsch-Polnisch*. Warszawa: C.H. Beck.
- Banaszak, Bogusław, Hg. 2005b. *Rechts- und Wirtschaftswörterbuch: Polnisch-Deutsch*. Warszawa: C.H. Beck.
- Battis, Ulrich, und Christoph Gusy. *Einführung in das Staatsrecht*. Berlin: De Gruyter.
- Creifelds, Carl. 2017. *Rechtswörterbuch*. München: C.H. Beck.
- Die Terminologie-Datenbank des Auswärtigen Amtes der BRD. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/terminologie> (abgerufen am 31.10.2018).
- Garlicki, Leszek. 2018. *Polskie prawo konstytucyjne. Zarys wykładu*. Warszawa: Wolters Kluwer.
- Górecki, Dariusz, Hg. 2015. *Polskie prawo konstytucyjne*. Warszawa: Wolters Kluwer.
- Hönig, Hans G., und Paul Kußmaul. 1982. *Strategie der Übersetzung*. Tübingen: Narr.
- Jakowczyk, Michał. 2008. *Polnisches Strafprozessrecht*. Warszawa: C.H. Beck.
- Kilian, Alina, und Agnieszka Kilian. 2014a. *Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache: Deutsch-Polnisch*. Warszawa: Wolters Kluwer.

- Kilian, Alina, und Agnieszka Kilian. 2014b. *Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache: Polnisch-Deutsch*. Warszawa: Wolters Kluwer.
- Kubacki, Artur Dariusz. 2008. Zestawienie niemieckich i polskich ekwiwalentów nazw władzy sądowniczej. In *Lingua Legis* 16: 52-67.
- Liebscher, Marc und Fryderyk Zoll. 2005. *Einführung in das polnische Recht*. München: C.H. Beck.
- Muszyńska, Anita, Stefan Hambura und Mariusz Muszyński. 2002. *Wymiar sprawiedliwości RFN: Sądownictwo. Wprowadzenie w problematykę ze szczególnym uwzględnieniem sądownictwa powszechnego*. Bielsko-Biała: Studio Sto.
- Pieńkos, Jerzy. 1999. *Podstawy juryslingwistyki. Język w prawie - prawo w języku*. Warszawa: Muza.
- Radegundis Stolze. 1992. Rechts- und Sprachvergleich beim Übersetzen juristischer Texte. In *Kontrastive Fachsprachenforschung*, Hgg. Klaus Dieter Baumann und Hartwig Kalverkämper, 223–230. Tübingen: Narr.
- Sandrini, Peter. 1996. Comparative Analysis of Legal Terms: Equivalence Revisted. In *TKE 96: Terminology and Knowledge Engineering. Proceedings 4th International Congress on Terminology and Knowledge Engineering, 26-28 August 1996, Vienna, Austria*. Hgg. Christian Galinski und Klaus-Dirk Schmitz, 342–350. Frankfurt (Main): Indeks Verlag.
- Sandrini, Peter. 2009. Der transkulturelle Vergleich von Rechtsbegriffen. In *Legal Language in Action: Translation, Terminology, Drafting and Procedural Issues*, Hg. Susan Šarčević, 151–165. Zagreb: Globus.
- Schreiber, Michael. 1993. *Übersetzung und Bearbeitung*. Tübingen: Narr.
- Schreiber, Michael. 2017. *Grundlagen der Übersetzungswissenschaft: Französisch, Italienisch, Spanisch*. Berlin: De Gruyter.
- Vries, Tina de. 2004. *Justizrecht und Justizreform in Polen*. München: Forost.
- Simon, Heike, und Gisela Funk-Baker. 2017. *Deutsche Rechtssprache. Ein Studien- und Arbeitsbuch mit Einführung in das deutsche Recht*. München: C.H. Beck.
- Wotjak, Gerd. 1985. Techniken der Übersetzung. In *Fremdsprachen* 29:

24–34.

Zippelius, Reinhold, und Thomas Würtenberger. 2018. *Deutsches Staatsrecht*. München: C.H. Beck.

Zweigert, Konrad, und Hein Kötz. 1996. *Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts*. Tübingen: Mohr Siebeck.

Gesetzestexte:

*Bundesverfassungsgesetz (GVG)*

*Kodeks postępowania karnego – Ustawa z dnia 6 czerwca 1997 r.*  
(zitiert: PL-StPO).

*Ustawa o ustroju sądów powszechnych* (zitiert: PL-GVG).